

Gemeindeversammlung vom

23. Juni 2021

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

Hinv	weise b	etreffend COVID-19-Schutzmassnahmen	Seite 2	
Ger	ehmig	ung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020	3	
Tra	ktande	n:		
1.	Gene	ehmigung Jahresrechnung 2020	4	
2.	Kenr	tnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	9	
3.	Stras	sennetzplan Siedlung "Mutation Wolfstiege"	13	
4.	Quartierplanung Maren			
5.	Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung			
	(FEB	-Reglement)		
6.	Verschiedenes			
	6.1.	Selbständige Anträge von Stimmberechtigten		
	6.2.	Anfragen von Stimmberechtigten		
	6.3.	Mitteilungen des Gemeinderates		

Gelterkinden, 17. Mai 2021 (GRB Nr. 266.2020)

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindewebsite www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Jahresrechnung zu Traktandum 1 *
- Abrechnungen der Verpflichtungskredite zu Traktandum 1
- Strassennetzplan Siedlung «Mutation Wolfstiege» und Planungsbericht zu Traktandum 3
- Quartierplan, Quartierplan-Reglement und Planungsbericht zu Traktandum 4
- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) und die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung) zu Traktandum 5

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Hinweise betreffend COVID-19-Schutzmassnahmen

- Die allgemein geltenden Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), wie bspw. Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene, sind jederzeit einzuhalten.
- Besonders gefährdete Personen sollen gemäss Empfehlungen des BAG nach wie vor möglichst zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Für eine allfällige Teilnahme an der Veranstaltung haben sie besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Hygieneempfehlungen des BAG einhalten zu können (zum Beispiel Hygienemaske).
- Kranke oder sich krank fühlende Personen werden dazu aufgerufen, die Veranstaltung nicht zu besuchen. Sollten sie dies dennoch tun, wird der Einlass verwehrt. Es findet eine Eingangskontrolle statt.
- Beachten Sie die Anweisungen beim Einlass, sodass die Anwesenden sich möglichst nicht kreuzen.
- Im Gebäudeinnern gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Die Hygienemaske darf nur von den Rednerinnen und Rednern abgezogen werden, welche bei den Mikrofonen stehen.
- Die Teilnehmenden haben unverzüglich ihre Sitzplätze einzunehmen. Ein Verweilen im Vorraum/Foyer ist nicht erlaubt.
- Es findet keine Pause statt und es gibt keine Verpflegung/keinen Apéro.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist diese unverzüglich zu verlassen. Ein Aufenthalt im Vorraum/Foyer ist nicht gestattet.



Beachten Sie auch die Informationen auf der Gemeindewebsite

www.gelterkinden.ch

oder auf der Website des BAG www.bag-coronavirus.ch.



Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2020 wird genehmigt.

Traktandum 1:

Kenntnisnahme Finanzplan 2021-2025

Kein Beschluss.

Traktandum 2:

Budget 2021 (inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente)

- ://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.
- ://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2021.
- ://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2021.

Traktandum 3:

Investitionskredit "Tempo 30"

://: Genehmigung eines Investitionskredites für die flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen über CHF 336'000.

Gelterkinden, 9. Dezember 2020

Die Gemeindeverwalter-Stv.

Theres Fuchs

Separate Beilage:

Ausführliches Protokoll

(siehe Hinweise auf Seite 1)

1. Übersicht über den Abschluss der Rechnung (in CHF)

	Rechnung	Budget	Differenz + = besser als Budget - = schlechter als Budget
Rechnung Einwohnergemeinde			
(exkl. Spezialfinanzierungen)	- 1'213'049.80	- 29'325	- 1'183'724.80
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Wasserversorgung	+ 184'511.45	+ 216'270	- 31'758.55
Abwasserbeseitigung	+ 68'445.40	- 57'050	+ 125'495.40
Abfallbeseitigung	- 116'149.85	- 146'125	+ 29'975.15
Total inkl. Spezialfinanzierungen	- 1'076'242.80	- 16'230	- 1'060'012.80

2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung

2.1 Feststellungen allgemein

Erfolgsrechnung Einwohnergemeinde (exklusive Spezialfinanzierungen):

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 25'459'429.66 und einem Ertrag von insgesamt CHF 24'246'379.86 resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 1'213'049.80. Im Budget ist von einem Aufwandüberschuss von CHF 29'325 ausgegangen worden. Dieses Ergebnis konnte nur dank der Auflösung von in früheren Zeiten gebildeten Vorfinanzierungen erreicht werden. Ohne diese Auflösung von Vorfinanzierungen wäre das Ergebnis minus CHF 1'909'268.75.

Eine Rechnung kann immer von zwei Seiten betrachtet werden, gegenüber Budget oder gegenüber einer vergleichbaren Gemeinde bzw. der Organisation in einer anderen Situation.

Wenn die Abweichungen vom Budget betrachtet werden, so sind folgende Werte festzuhalten:

- CHF 760'039.00 Abschreibung Liegenschaft für Verkauf Marabu
- CHF 179'040.00 Wertberichtigung Land Kauf Liegenschaft Marabu
- CHF 79'467.00 weniger Finanzausgleich
- CHF 144'126.85 weniger Steuerertrag als budgetiert
- CHF 107'000.00 mehr für Reorganisation soziale Dienste; die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen: A) CHF 66'000 Personalressourcen für Interimslösung (Kündigung und Mutterschaft) und Aufbau Soziale Dienste nach Übernahme von ORS Service AG; B) CHF 41'000 Infrastruktur Soziale Dienste nach Übernahme von ORS Service AG.
- CHF 153'714.60 höhere Beiträge an Alters-/Pflegeheime
- CHF 351'514.02 höhere Kosten für die Primarschule; besondere Effekte wie Mutterschaft, Langzeitkrankheiten und eine zusätzliche Kleinklasse sind angefallen.
- CHF 153'586.40 tiefere Kosten für Kindergarten; ein 7. Kindergarten wurde nicht realisiert.

Unabhängig vom Budget sind folgende Positionen in der Erfolgsrechnung hervorzuheben:

- CHF 653'062.84 (bzw. effektiv CHF 1'056'896.19 ohne Vorfinanzierungen) Betrieb Hallen-Freibad
- Eine nicht exakt zu beziffernde Grösse bei den Primarschulen, wo Gelterkinden neben der integrativen Schulung zusätzlich auch noch Kleinklassen und Einführungsklassen betreibt
- CHF 760'039.00 Abschreibung Liegenschaft für Verkauf Marabu
- CHF 179'040.00 Wertberichtigung Land Kauf Liegenschaft Marabu

Die Rechnung weicht stark vom Budget ab. Der Gemeinderat und auch die Verwaltung sind sich bewusst, dass das Budget nicht nur eine Ausgabebewilligung ist, sondern auch als Planungs- und Führungsinstrument dient. Hier hat die Einwohnergemeinde Gelterkinden als Organisation grossen Nachholbedarf.

Der Gemeinderat durchleuchtet aktuell Bilanz und Erfolgsrechnung der Gemeinde. Gemeinderat und Verwaltung sind sich bewusst, dass es Anstrengungen braucht und so nicht weitergehen kann. Der Gemeinderat hat zwei Massnahmen eingeleitet:

- Mit der dp Dienstleistungen GmbH aus Diegten wurde ein externer Berater engagiert, der den Gemeinderat bei Analyse und Massnahmen im Bereich Organisation von Gemeinderat und Verwaltung unterstützt. Diese Massnahme soll in zwei Bereichen greifen, nämlich Befähigung zu Verbesserungen und Prozessoptimierung.
- 2. Der Gemeinderat plant unabhängig von der Massnahme 1 ein Entlastungspaket in Höhe von CHF 3 Mio. jährlich. Das Paket wird auf Basis einer sachlichen Auslegeordnung, die das Wünschenswerte vom Notwendigen trennt, aufgebaut. Das Paket wird tiefe Einschnitte bedeuten. Es werden dazu Beschlüsse vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung gefasst werden müssen.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die ersten Massnahmen im Jahr 2022 greifen werden, die Gemeinde somit 2021 nochmals einen grossen Verlust einfahren wird. Es ist jetzt rasches Handeln gefordert, die Verschuldung nimmt weiter zu. Der Gemeinderat lädt schon heute die Bevölkerung dazu ein, sich mit Ideen zu Sparmassnahmen einzubringen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass es harte Einschnitte geben wird. Er ist jedoch auch überzeugt, dass dies im langfristigen Sinn der Bevölkerung ist. Je eher die Gemeindekasse entlastet wird, desto eher wird die Gemeinde wieder handlungsfähig und kann von einem Sanierungsprogramm in ein Entwicklungsprogramm übergehen.

2.2 Feststellungen zur laufenden Rechnung (in Klammern die Zahlen des Budgets)

2.2.1 Aufwand

Abschreibungen Verwaltungsvermögen:

Die Abschreibungen mit CHF 1'243'518.49 (CHF 1'264'350) liegen um CHF 20'831.51 unter Budget.

Finanzaufwand:

Die Fremdkapitalkosten sind trotz tieferer Schulden (31. Dezember 2019 CHF 24'088'543.00 zu 31. Dezember 2020 CHF 21'670'839.55) in Bezug auf die langfristigen Schulden mit CHF 102'496.80 nahezu genauso hoch wie budgetiert. Dass der Finanzaufwand insgesamt mit CHF 1'164'356.92 massiv höher ist, beruht auf den Wertberichtigungen Marabu (Finanzvermögen) im Betrag von CHF 939'079.00.

Transferaufwand:

Der Transferaufwand liegt um CHF 770'324.75 unter Budget. Dies vor allem wegen den niedrigeren Kosten im Sozialhilfebereich. Im Transferaufwand sind Positionen enthalten wie z.B. Entschädigungen an öffentliche Unternehmen (Kranken- und Pflegeheime), an private Organisationen wie Spitex, an Gemeinde/Zweckverbände wie z.B. Regionale Musikschule Gelterkinden, Beiträge an private Haushalte wie Sozialhilfeempfänger und vor allem auch an den Kanton wie z.B. Ergänzungsleistungen AHV.

2.2.2 Ertrag

Steuereinnahmen:

Von den Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2020 entfallen CHF 11'856'338.10 (CHF 12'120'000) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von den juristischen Personen betragen CHF 615'179.65 (CHF 553'000). Diese tieferen Steuereinnahmen tragen dazu bei, dass die Rechnung ins Minus fällt. Das sind pro Kopf Steuereinnahmen von CHF 1'912.31.

Ausgehend von einem Steuerfuss von 59 % und von Einkommenssteuern natürlicher Personen aus der laufenden Rechnung von CHF 10'701'319.00 (exklusive Vermögenssteuer, Quellensteuer, Kapitalabfindungen, Strafsteuern und Vorjahre) entspricht 1 % Steuerfuss rund CHF 181'378.

Horizontaler Finanzausgleich:

Der horizontale Finanzausgleich liegt unter der budgetierten Annahme. Er beläuft sich auf CHF 4'793'033.00 (CHF 4'872'500). Dies ist eine Folge der Covid-19-Pandemie.

2.3 Feststellungen zur Bilanz

2.3.1 Aktiven

Vermögensverteilung:

Vom Gesamtvermögen von CHF 69'188'180.78 entfallen CHF 38'026'588.23 auf das Finanzvermögen und CHF 31'161'592.55 auf das Verwaltungsvermögen. Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 38'026'588.23 entfallen CHF 26'523'376 auf Sachanlagen.

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens:

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben in der Buchhaltung per Ende 2020 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strasse sowie der Abschreibungen von CHF 31'013'533.55 auf CHF 30'126'008.35 abgenommen.

2.3.2 Passiven

Schulden:

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Reform Basellandschaftliche Pensionskasse inkl. Darlehen) belaufen sich auf CHF 21'670'634.40. Ende 2020 betrugen die kurz- und langfristigen Schulden bei rund 6'200 Einwohner/innen rund CHF 3'495 pro Kopf. Somit bezahlen alle Einwohner/innen 1.83 Jahre lang Steuern, um die Schulden zu begleichen.

2.4 Überblick über den Aufwandsüberschuss

Zusammengefasst sieht das Resultat wie folgt aus:

Aufwandsüberschuss vor Gewinnverwendung CHF 1'213'049.80

Verwendung

Zuweisung in Bilanzüberschuss CHF 1'213'049.80

2.5 Entwicklung des Bilanzüberschusses

Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Gelterkinden reduziert sich infolge des Aufwandüberschusses um CHF 1'213'049.80 und beträgt per 31. Dezember 2020 neu CHF 14'825'016.37.

3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen (in Klammern die Zahlen des Budgets)

3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Diese schliesst mit einem Minderertrag von CHF 184'511.45 (CHF 216'270) ab. Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 434'228.55 investiert. Die Wasseranschlussbeiträge machten CHF 354'877.85 aus. Die Sachanlagen der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2020 einen Wert von CHF 1'177'259.30 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 2'294'152.58.

3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 68'445.40 (minus CHF 57'050) ab. Die Sachanlagen der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2020 einen Wert von CHF 485'514.45 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2020 (exklusive Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 1'045'000.00) CHF 3'405'298.40.

3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es resultiert ein Mehraufwand von CHF 116'149.85 (CHF 146'125). Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 304'778.02.

4. Abrechnung Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
2170.5040.11	Projektierung Schulbau Hofmatt	1'000'000.00	928'530.70	- 71'469.30
2170.5040.12	Neubau Schulhaus Hofmatt	6'689'000.00	6'645'274.84	- 43'725.16
3411.5060.01	Anschaffungen Mobiliar, Neubau Hallenbad	150'000.00	147'972.15	- 2'027.85

5. Antrag

- 5.1 Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2020 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Aufwandüberschuss von CHF 1'213'049.80.
- 5.2 Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Separate Beilagen: Jahresrechnung

(siehe Hinweise auf Seite 1) Abrechnungen der Verpflichtungskredite

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Dem Gemeindegesetz entsprechend erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

1. Einleitung

Aufgaben der GPK

«Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeverwaltung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 1)

«Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 3)

Wahl der GPK

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindekommission.

Mitglieder der GPK

Im Berichtsjahr 2020 setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

- Christoph Belser
- Christoph Bitterlin, Vizepräsident und Aktuar
- Sabina Erny ab 27. August 2020
- Sarina Heiniger bis 30. Juni 2020
- Nadja Schmidt
- Patrick Tschudin, Präsident

Prüfungstätigkeit der GPK

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst den geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Bemerkungen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2020 hat die GPK in insgesamt 10 Arbeitssitzungen und zusätzlichen Schwerpunktprüfungen die Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiterer Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezifischer Themen und zur Vertiefung von Fragestellungen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Kommissionen Gespräche geführt.

2. Schwerpunktthemen

a) Neubauprojekt Hallenbad

Das Neubauprojekt Hallenbad wurde bereits im Vorjahr abgeschlossen und der Bevölkerung übergeben. In der Zwischenzeit konnte die Schlussabrechnung eingesehen und damit die Prüfung abgeschlossen werden. Die GPK stellt fest, dass die Ausschreibungen und Vergaben der Geschäfte, die Gegenstand der Stichproben waren, regelkonform durchgeführt wurden. Die Schlussabrechnung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse der Baukommission und des Gemeinderats sind gut dokumentiert und somit nachvollziehbar.

b) Neubauprojekt Schulhaus

Die Schlussabrechnung für das im Jahr 2019 abgeschlossene Neubauprojekt Schulhaus Hofmatt liegt vor und konnte durch die GPK eingesehen werden. Dabei hat die GPK festgestellt, dass die Schlussabrechnung vollständig ist, jedoch in Bezug auf die Dokumentation der Baukommissionssitzungen zeitliche Lücken bestanden.

Empfehlungen der GPK

Die GPK wiederholt ihre Empfehlungen aus den Vorjahren, bei zukünftigen Bauprojekten eine zentrale Projektdokumentation zu führen, welche durch die Abteilung Bau jederzeit eingesehen werden kann. Es ist zudem auf eine lückenlose und zeitaktuelle Dokumentation der Baukommissionssitzungen zu achten.

c) Neubauprojekte allgemein

Das Vorhandensein von adäquaten Ressourcen und Kompetenzen zur Führung von grossen und komplexen Bauvorhaben ist ein zentraler Erfolgsfaktor für Bauprojekte in der Grössenordnung der erfolgreich umgesetzten Neubauten Hallenbad und Schulhaus Hofmatt. Diese Ressourcen sollten in der Gemeindeverwaltung oder in der Baukommission ausreichend vorhanden sowie mobilisierbar sein.

Empfehlungen der GPK

Zur Unterstützung der Projektorganisation sowie als unabhängige Instanz mit einer Aussenperspektive wäre bei zukünftigen Projekten in dieser Grössenordnung die Einsetzung eines Bauprojekt-Controllers zur Projektbegleitung bezüglich Baufortschritt, Finanzen, Honorarberechtigungen etc. zu prüfen. Des Weiteren ist inskünftig auf eine klare Festlegung der honorarberechtigten bzw. Bonus/Malus-berechtigten BKP-Positionen im Vorfeld und vor Vertragsabschluss zu achten. Zur Erlangung von Planungs- und Kostensicherheit sowie Risikoreduktion könnten in Zukunft auch Generalunternehmer (GU) /Totalunternehmer (TU) -Modelle in Betracht gezogen werden.

d) Personalwesen

Das Personalwesen umfasst sämtliche Aktivitäten zur Gewinnung, Erhaltung, Förderung und Verabschiedung von Mitarbeitenden. Im weiteren Sinne umfasst das Personalwesen sinngemäss auch die Organisationskultur und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Organisationsziele.

Die GPK hat das Personalwesen der Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei wurden nebst allgemeinen rechtlichen und organisatorischen Aspekten auch die vorhandenen Prozesse und die eingesetzten Instrumente betrachtet. Anhand von Stichproben wurden diverse Dokumente eingesehen und zur Vertiefung wurden diverse Interviews mit Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie Gemeinderäten geführt. Dabei hat die GPK den Eindruck gewonnen, dass das Personalwesen zwar grundsätzlich zweckmässig organisiert ist, jedoch einzelne Bereiche kleinere Defizite aufweisen. Für diese werden nachfolgend Empfehlungen gemacht.

Empfehlungen der GPK

Zum Zweck einer eindeutigen Aufgabenverteilung empfiehlt die GPK, die Schnittführung zwischen den Gemeinderats-Bereichen «Personalführung» und «Personaladministration» und der Leitung der Gemeindeverwaltung eindeutig festzulegen und zu dokumentieren.

Des Weiteren empfiehlt die GPK, in Bezug auf Lohneinstufungen von Funktionen oder Funktionsgruppen zwecks Referenzierung regelmässig einen Quervergleich mit vergleichbaren Gemeinden vorzunehmen.

Darüber hinaus empfiehlt die GPK, den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten von Gemeindefachpersonen in Form einer Verhaltensrichtlinie schriftlich zu regeln.

3. Weitere Themen

Die GPK hat sich im Berichtsjahr u.a. mit den folgenden weiteren Themen befasst:

Bewältigung der COVID-19 bedingten Ausnahmesituation

Bei ihrer Prüftätigkeit hat die GPK den Eindruck erhalten, dass die Gemeindeverwaltung die sich stellenden besonderen Herausforderungen in Zusammenhang mit der COVID-19 bedingten Situation grundsätzlich gut bewältigt hat. Dazu hat die in den Vorjahren weiter vorangetriebene Digitalisierung, insbesondere der vermehrte Einsatz der Verwaltungsapplikation «CMI/Axioma», positiv beigetragen.

Baurechtswesen

Die durch die GPK empfohlene Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts und Prozessdokumentation des Baurechtswesens ist erfolgt. Bei der Nachverfolgung hat die GPK weitere Verbesserungsvorschläge gemacht, darunter die Dokumentation der übergeordneten Grundsätze und Leitlinien der Baurechtsvergaben sowie die Prüfung der Parameter bei Baurechtsvergaben an Investoren.

Prüfungskonzept GPK

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr die Risikobeurteilung überprüft und die Mehrjahres-Prüfungsplanung der GPK entsprechend angepasst.

Koordination mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Gemeinsam mit der RPK wurden aktuelle Fragestellungen und Themen aufgenommen sowie die Prüfungsprozesse koordiniert. Zur Vermeidung von Überschneidungen wurde wie in den Vorjahren eine Aufgabenabgrenzung vorgenommen.

4. Schlussbemerkungen

Im Rahmen der von ihr getätigten Kontrollen kann die GPK für das Berichtsjahr 2020 bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung und den Kommissionsund Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 8. Mai 2021

Patrick Tschudin, Präsident

Christoph Bitterlin, Aktuar

Traktandum 3: Strassennetzplan Siedlung "Mutation Wolfstiege"

1. Ausgangslage

Bereits im Jahr 2014 beschloss die Gemeindeversammlung, die Erschliessung der Sport- und Freizeitzone künftig über die Brücke südöstlich des Hallen-Freibades vorzusehen. Insbesondere sollte damit eine zweckmässige Zufahrt zum in der Sport- und Freizeitzone geplanten Parkplatz ermöglicht werden. Unter Bezugnahme auf einen früheren, nicht einfach nachvollziehbaren Kantonsgerichtsentscheid in dieser Angelegenheit, genehmigte der Regierungsrat diese Erschliessungsweise jedoch nicht.

Seither fanden verschiedene Gespräche mit Kantonsvertretungen (Tiefbauamt, Amt für Raumplanung, Polizei usw.) statt. Im Mai 2019 wurde zudem ein Augenschein durchgeführt. In der Folge konnte eine Einigung zwischen Kanton und Gemeinde erreicht werden. Als Voraussetzung für die Zustimmung des Kantons zur geplanten Erschliessung musste ein Vorprojekt für die optimale Einmündung in die Kantonsstrasse erarbeitet werden. Dieses lag am 8. Juni 2020 vor und wurde vom Kanton in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

Auf dieser Basis kann nun die Mutation des Strassennetzplanes Siedlung - im Sinne des Gemeindeversammlungsbeschlusses aus dem Jahre 2014 - vorgenommen werden.

2. Kantonale Vorprüfung und öffentliches Mitwirkungsverfahren

Kantonale Vorprüfung: Sämtliche Unterlagen sind dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 hatte es Stellung genommen. Die darin aufgeführten Vorgaben sind für die definitive Version der Mutation Wolfstiege im Strassennetzplan Siedlung berücksichtigt worden.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren: Die Quartierplan-Unterlagen wurden gemäss Raumplanungsgesetz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 20. August bis 11. September 2020 öffentlich zugänglich gemacht. Es erfolgte eine Eingabe, die mit der einsprechenden Person geklärt werden konnte. Eine Anpassung der Unterlagen zur Mutation des Strassennetzplanes war dazu nicht notwendig.

3. Antrag

Zustimmung zur Mutation Wolfstiege im Strassennetzplan Siedlung.

Anhang (auf Seite 14): Strassennetzplan Siedlung «Mutation Wolfstiege» (zur Orientie-

rung)

Separate Beilage: Planungsbericht

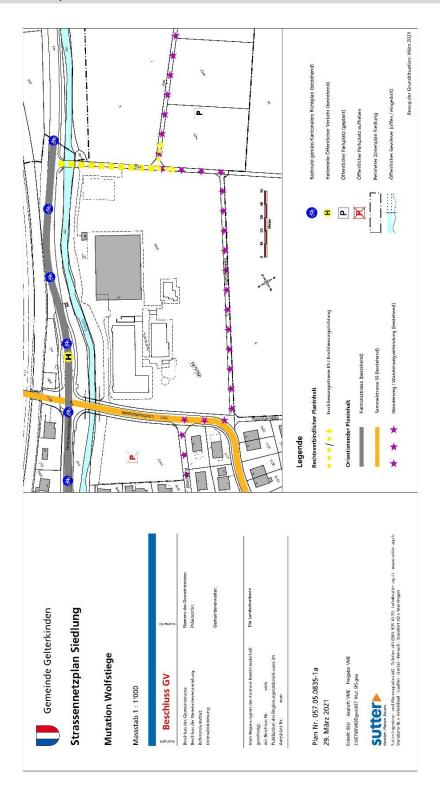
(siehe Hinweise auf Seite 1)

Traktandum 3: Strassennetzplan Siedlung "Mutation Wolfstiege"

ANHANG

Strassennetzplan Siedlung «Mutation Wolfstiege»

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung. Der zu beschliessende Plan liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)



1. Ausgangslage

Die Quartierplanung "Maren" umfasst die Parzellen Nr. 818 und 3126, welche sich im Bereich zwischen dem Marenweg und der Gemeindegrenze zu Ormalingen im Osten Gelterkindens befinden. Die Quartierplanung bezweckt eine Bebauung, welche dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit den vorhandenen Landressourcen Rechnung trägt. Vorgesehen ist die Erstellung von finanziell erschwinglichen Reihenhäusern sowie im südlichen Teil ein Doppel-Mehrfamilienhaus, in dessen Erdgeschoss auch Geschäftsnutzungen möglich sind. Die Parkierung erfolgt hauptsächlich unterirdisch.

Da das Quartierplan-Areal im Osten direkt an das Marenbächli grenzt, soll mit der Quartierplanung gleichzeitig auch der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Der Quartierplan "Maren" weist folgende Eckwerte auf:

Anzahl Wohneinheiten (falls keine Gewerbenutzung):
 15 Reihen-EFH
 10 Wohnungen

Detaillierte weitere Angaben zur Quartierplanung können dem Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV entnommen werden.

2. Planungsgrundsätze

Die Planung entspricht den rechtlichen und planerischen Grundlagen der Gemeinde. Insbesondere erfüllt sie auch die nachfolgend aufgeführten erhöhten Qualitätsanforderungen, die Quartierplanungen im Vergleich zur Normalbauweise erfüllen müssen (gemäss Art. 14 Zonenreglement Siedlung):

- Hohe Qualität bezüglich Städtebau und Architektur: Das Projekt wurde der kantonalen Arealbaukommission vorgelegt, welche sie zur Weiterbearbeitung empfahl. Insbesondere wird die gesamthafte Planung des Grundstücks mit einem Quartierplan und ihrer architektonisch einheitlichen Überbauung begrüsst.
- Gute Einfügung in die bauliche und dorflandschaftliche Umgebung: Die Bebauung hält sich betreffend Gebäudehöhen und Nutzungsmass weitgehend an den in den Zonenvorschriften festgelegten Rahmen und passt sich gut in die bestehende Umgebung ein.
- Grössere zusammenhängende Grünflächen, Bäume sowie Spiel- und Freizeitflächen: Insgesamt wird der Grünraum rund 31 % der Fläche des Quartierplanareals ausmachen und den Bewohner/innen zur Verfügung stehen.
- Erhöhte bau- und siedlungsökologische Anforderungen: Die Bauten sollen vorwiegend in Holzbauweise erstellt werden. Zur ökologischen Gestaltung des Aussenraumes befinden sich im Quartierplan-Reglement zahlreiche Vorgaben.
- Fortschrittliche Massnahmen zur Energienutzung: Gemäss Quartierplan-Reglement ist die Minergie-Kennzahl (MKZ) einzuhalten. Bezüglich Heizung wird ein Anschluss an die Wärmeverbundanlage bevorzugt. Die definitive Prüfung der Anschlussmöglichkeit kann allerdings erst im Baugesuchsverfahren erfolgen.

 Zweckmässige Festlegung der Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr sowie für die Parkplätze und Garagen: Der motorisierte Verkehr wird in erster Linie über die Strasse Marchmatten direkt in die drei Einstellhallen geführt. Von der Ormalingerstrasse her wird eine Fussgängerverbindung über die Marchmatten und den Marenstich zum Marenweg erstellt.

3. Verkehrsgutachten

Zur Beurteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit der Realisierung des Quartierplans "Maren" wurde ein separates Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Zusammenfassend kommt dieses zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- "Die berechneten Mehrbelastungen des Quartierplans sind vergleichsweise klein und mit dem Ausbaugrad der Strassen verträglich."
- "Am Knoten Ergolzstrasse/Marenweg sind durch den Quartierplan keine massgebenden Veränderungen im Betriebsablauf zu erwarten."

4. Gewässerraum

In Absprache mit dem Kanton wird zusammen mit Quartierplan Maren, auch der Gewässerraum für das Marenbächli definitiv festgelegt. Er ist identisch mit dem Gewässerraum, der für diesen Bereich gemäss der separaten - noch in Bearbeitung befindlichen - Vorlage für das gesamte Siedlungsgebiet vorgesehen ist.

5. Kantonale Vorprüfung und öffentliches Mitwirkungsverfahren

Kantonale Vorprüfung: Sämtliche Unterlagen sind dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 3. April 2020 hatte es Stellung genommen. Die darin aufgeführten Vorgaben (siehe Anhang 2 des Planungsberichts) sind für die definitive Version der Quartierplanung berücksichtigt worden.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren: Die Quartierplan-Unterlagen wurden gemäss Raumplanungsgesetz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 16. Januar bis 6. Februar 2020 öffentlich zugänglich gemacht. Am 14. Oktober 2020 erfolgte zudem ein Gespräch mit den Mitwirkenden. Die Stellungnahmen des Gemeinderates zu den verschiedenen Mitwirkungseingaben gehen aus Anhang 4 des Planungsberichts hervor.

6. Antrag

Zustimmung zur Quartierplanung "Maren", bestehend aus

- Quartierplan und
- Quartierplan-Reglement.

Anhang 1 (auf Seite 17): Beantragter Quartierplan (zur Orientierung)

Anhang 2 (auf Seite 19): Beantragtes Quartierplan-Reglement (zur Orientierung)

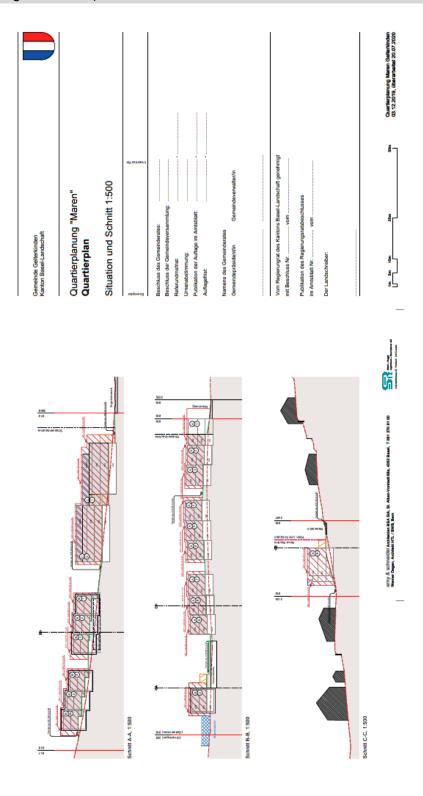
Separate Beilage: Planungsbericht

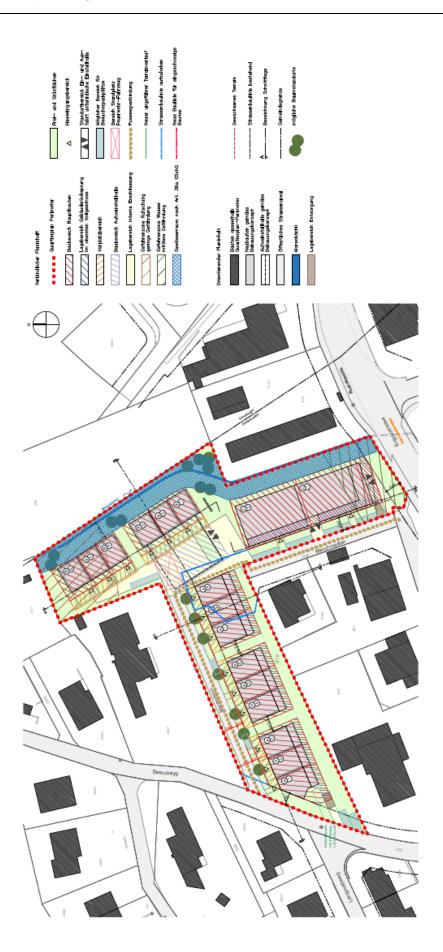
(siehe Hinweise auf Seite 1)

ANHANG 1

Beantragter Quartierplan

(Die nachfolgend abgedruckten Pläne dienen zur Orientierung. Der zu beschliessende Plan liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)





ANHANG 2

Beantragtes Quartierplan-Reglement

(Das nachfolgend abgedruckte Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Reglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Gemeinde Gelterkind	den		Quartierplanung "Maren"	
		Erlass		
		Die Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt - gestützt auf §§ 2	2 - 7 und 88 37 ff des kantona	
		len Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 19	CARLON CONT. CON. VIEW CON. D. D.	
		ten "Maren". Diese Quartierplan-Vorschriften bestehen aus den		
		dem Quartierplan.	n waaraarpian rogiomoni an	
		Massgebende übergeordnete Gesetzgebungen (Kanton, Bur	nd) sind zu beachten und wer	
		den in diesem Quartierplan-Reglement nicht speziell erwähr		
		Betreffend den Anforderungen an eine Quartierplanung wir		
		ment Siedlung verwiesen.		
	Art. 1	Zweck der Quartierplanung		
Zweck		Die Quartierplanung bezweckt für die östlich des Marenweg	ges zusammenhänge Grund	
		stücksfläche (Parz. Nr. 818) die planerische Sicherstellung	einer Überbauung mit Mehr	
		heitlich Wohnnutzung. Im Weiteren macht sie Vorgaben zu	r Förderung der Biodiversitä	
		und der ökologischen Vernetzung im Siedlungsraum mit ein	ner naturnahen Umgebungs-	
		gestaltung und einheimischer Bepflanzung.		
	Art. 2	Geltungsbereich		
Geltungsbereich		Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb	des Quartierplan-Perimeters	
		Planelemente ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben lediglich orientierenden		
		Charakter.	acon jourgion changes	
	Art. 3	Art und Mass der Nutzung		
Nutzungsart	1	Für die Baubereiche A + B gilt die Wohnnutzung gemäss § 2 bereich C gilt die Wohn- Geschäftsnutzung gemäss § 21 Ab		
Nutzungsmass Haupt- bauten	2	Das Mass der baulichen Nutzung der Hauptbauten wird mitt		
bauton		(BGFH) gemäss § 49 IVHB RBV festgelegt.		
		Nutzungsmasse Hauptbauten (BGFH):		
		- Baubereiche A + B	2'800 m	
		- Baubereich C	1'500 m	
		Nutzungsmass für Klein- und Anbauten:		
	3	, , a . a . a . a . a . a . a . a . a .		
	3	- Vorplatzbereiche	2/3 der im Quartierplar	
	3	en 1946 : 1994 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 19 2		
	3	en 1946 : 1994 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 1995 : 19 2	ausgewiesenen Fläche	
	3	- Vorplatzbereiche	ausgewiesenen Fläche 2/3 der Fläche zwischer	
	3	- Vorplatzbereiche - Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinien	ausgewiesenen Fläche 2/3 der Fläche zwischer Bau- und Strassenline	
Nutzungsmass Klein- und Anbauten	3	- Vorplatzbereiche - Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinien gemäss § 54 RBV (Carports, Veloständer etc.) - zusätzlich im gesamten Aussenraum	2/3 der im Quartierplar ausgewiesenen Fläche 2/3 der Fläche zwischer Bau- und Strassenlinie 100 m ² anrechenbare Gebäudefläche	

Quartierplan-Reglement Seite 1

Gemeinde Gelterkinden Quartierplanung "Maren"

Die mehrheitlich unterirdisch angeordnete Einstellhalle wird nicht zur Fläche für Kleinund Anbauten gerechnet. Aussenliegende Einstellhallenrampen und Treppenabgänge sind zulässig und werden nicht zur Fläche der Klein- und Anbauten gerechnet, auch nicht wenn sie überdacht werden.

Art. 4 Bebauung

Baubereiche für Hauptbauten Hauptbauten dürfen nur in den im Quartierplan dafür definierten Baubereichen erstellt werden. Die Baubereiche der Hauptbauten im Quartierplan begrenzen Lage, Grösse, Höhe und Geschossigkeit der zulässigen Hauptbauten.

Lagebereich Gebäuderücksprung Im Lagebereich Gebäuderücksprung ist das oberste Geschoss um den im Quartierplan dargestellten Bereich zurückzuversetzen.

Baubereich Autoeinstellhalle

Innerhalb des Baubereichs Autoeinstellhalle darf die Einstellhalle zweiseitig in Erscheinung treten. Das Dach der Einstellhalle ist in die Aussenraumgestaltung miteinzubinden und ist befahrbar auszugestalten.

Messweise der Gebäudehöhe Die Definition der Gebäudehöhe der Hauptbauten erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m ü. M.) und wird im Quartierplan für die einzelnen Teilbauten innerhalb der Baubereiche festgelegt.

Klein- und Anbauten dürfen eine maximale Fassadenhöhe von 2.50 m und eine maximale Gebäudehöhe von 3.50 m aufweisen, gemessen wird ab dem gestalteten Terrain.

Gebäudeabstand Baubereiche A Der Abstand zwischen den Gebäuden A3 und A4 sowie A6 und A7 beträgt im Minimum 5.50 m.

Dachform und Nutzung der Hauptdachflächen

Hauptbauten sind mit einem Flachdach zu erstellen. Dächer bis zu einer Dachneigung von 5° gelten als Flachdächer. Hauptdachflächen haben ökologische Funktionen zu erfüllen (z. B. extensive Begrünung, Nutzung von Solarenergie, Regenwassersammlung für Brauchwasser und / oder Ähnliches). Bei einer extensiven Begrünung ist einheimisches Saatgut zu verwenden. Begrünte Dachflächen sind nach ökologischen Kriterien mit natürlichem Substrat zu modellieren und mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Erdhügel, etc.) auszustatten, um ein Mosaik an Kleinstlebensräumen zu schaffen.

Bei den Klein- und Anbauten ist die Dachform frei.

unterirdische Bauten

Lage und Grösse der unterirdischen Bauten sind im Quartierplan orientierend dargestellt.

Lage und Grösse der unterirdischen Bauten sind vorbehältlich der übergeordneten rechtlichen Vorgaben frei, sofern sie die Funktionalität und das aussenräumliche Konzept der Quartierplanung nicht beeinträchtigen.

Klein- und Anbauten

Klein- und Anbauten k\u00f6nnen im gesamten Aussenraum, in Beachtung der in Art. 3 Abs. 3 lit. b festgelegten Nutzungsmasse und den Bestimmungen zum Aussenraum gem\u00e4ss Art. 5 erstellt werden.

Gestaltung

Materialien, Farbgebung und Architektur der Bauten sind, auch bei späteren Sanierungen, sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck und eine gute Einpassung an das benachbarte Siedlungsgebiet entstehen.

technische Einrichtungen

Technische bedingte Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Liftüberbauten, Oblichter u. dgl. sowie Anlagen zur Nutzung von Solarenergie können die Dächer der Hauptbauten

Quartierplan-Reglement Seite 2

und Anbauten und Entsorgungseinrich-

Gemeinde Gelterkinden Quartierplanung "Maren" um maximal 1.0 m überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe bzw. Baubereichshöhe dadurch überschritten wird. Technisch bedingte Einrichtungen sind um das Mass ihrer überstehenden Höhe von der Fassade zurückzuversetzen. Ökologisch gestaltete Glasfassaden und verglaste Bauteile sind vogelsicher zu gestalten. Nistgelegenheiten an Gebäuden für Fledermäuse. Vögel und Insekten sind zu fördern. Klein- und Anbauten können für Gebäudebrüter oder andere förderungswürdige Tiere resp. Pflanzen genutzt und gestaltet werden. Art. 5 Aussenraum Frei- und Grünflächen Die Frei- und Grünflächen bilden den zur Überbauung gehörenden Aussenraum inklusive Gebäudeerschliessung und oberirdischer Parkierung. Gesamthaft sind für alle BewohnerInnen auf rund 20% der unbebauten Fläche zugängliche und zweckmässige Freizeitflächen wie Kinderspielplätze, Rasen- oder andere begrünte Flächen zur Verfügung zu stel-Schutzzonen Gewäs-Die Schutzzone Gewässerraum ist naturnah nach ökologischen Kriterien zu gestalten serraum und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege hat fachgerecht und extensiv zu erfolgen. Innerhalb der Schutzzone Gewässerraum richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Innerhalb der Schutzzone Gewässerraum sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. Eine Versiegelung der Oberfläche sowie die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig. Einzelne schattenspendende Hochstammbäume sind erlaubt. Aussenraumgestal-Für die Konkretisierung des Aussenraums sind die nachfolgenden Bestimmungen mass-Grundsätze zum Aus-Zur Nutzung und Gestaltung des Aussenraums gelten folgende Grundsätze: senraum a) Flächen, welche nicht zur Erschliessung, zur oberirdischen Parkierung und nicht Kleinund Anbauten vorbehalten sind sowie nicht für befestigte Aufenthaltsnutzungen beansprucht werden, sind naturnah zu gestalten und zu begrünen. Sie sind als artenreiche Vegetationsflächen extensiv und fachgerecht nach ökologischen Kriterien zu pflegen (z.B. Strukturen für Kleinsäuger, Dornstrauchdickichte). b) Im Aussenraum sind Einrichtungen zum Aufenthalt für die Bewohnerschaft zulässig (Sitzgelegenheiten, Spielanlagen u. dgl.). c) Anpflanzung von mindestens 10 kronenbildende Bäume. d) Verwendung von hauptsächlich einheimischen, standortgerechten Arten (Bäume, Sträucher etc.) zur Bepflanzung. Anpflanzungen, welche zu den invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig. e) Flächen die ausschliesslich mit Steinen gestaltet sind und keinen Bewuchs ermöglichen sind nicht gestattet. Erstellung von Aufent-Aufenthaltseinrichtungen (Sitzgelegenheiten, Spielanlagen u. dgl.) müssen bei der Realihaltseinrichtungen sierung der Wohnbauten miterstellt werden. Standorte für Klein-Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen (Abfallsammelstelle u. dgl.) müssen

Quartierplan-Reglement Seite 3

an zweckmässigen Standorten platziert werden.

Gemeinde Gelterkind	en	Quartierplanung "Maren"
Terrainverlauf	7	Das neu gestaltete Terrain ist im Quartierplan (Schnitte) festgehalten. Abweichungen sind bis zu 1.00 m zu der im Plan dargestellten Linie (neuer ungefährer Terrainverlauf) möglich
Wege und Plätze	8	Wege und Plätze sind, soweit technisch möglich und sinnvoll, mit wasserdurchlässiger Materialien zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern.
Beleuchtung	9	Aussenraumbeleuchtungen sind so zu konzipieren, dass die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen wird. Die Beleuchtungsanlagen sind auf das Notwendige zu beschränker und Lichtkegel sind nach oben abzuschirmen.
Baumpflege	10	Pflanzung und Pflege der Bäume hat nach den Grundsätzen der modernen Baumpflege (Bund Schweizer Baumpflege) zu erfolgen, so dass deren langfristiger Erhalt gesichert ist
Nachweis zur Aussen- raumgestaltung	11	Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaber der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden.
Nachweisinhalt	12	Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar: a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain; b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkierungs anlagen, Einfriedungsmauern, Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen u. dgl.); c) Gestaltung der Grünflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen.
	Art. 6	Erschliessung und Parkierung
interne Erschliessung	1	Die interne Erschliessung ist im Quartierplan festgelegt. Die MIV-Erschliessung sowie die Notzufahrt (Feuerwehr/Rettung) für die Baubereich A + B erfolgt über den neu zu erstel lenden Marenstich (ab dem Marenweg). Die Erschliessung sowie die Notzufahrt (Feuerwehr/Rettung) für den Baubereich C sowie die Autoeinstellhallen werden über die Marchmatten (Stichstrasse) erschlossen.
Parkierung	2	Die Parkierung erfolgt hauptsächlich in den unterirdischen Einstellhallen. Oberirdisch wer den Besucherparkplätze und einzelne Stammparkplätze angeordnet.
Bedarfsermittlung Parkplätze	3	Die Ermittlung des Bedarfs an Autoparkplätzen und Veloabstellplätzen erfolgt nach den ge setzlichen Vorgaben.
Parkplatz-Vermietung	4	Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte ist nur gestattet, wenn der Parkierungsbedar der Quartierplan-Überbauung nachweislich gedeckt ist. Besucherparkplätze dürfen wede fest vermietet noch dauernd belegt werden.
	Art. 7	Energieeffizienz
Energiekonzept für Wärmeerzeugung	1	Für das Quartierplan-Areal ist vor dem Baugesuchsverfahren ein Energiekonzept zu erar beiten. Bei der Wärmeerzeugung sind umweltfreundliche und energiesparende bzw. ener gieeffiziente Konzepte vorzusehen. Es ist zu prüfen, ob ein Anschluss an die quartierplan externe Wärmeverbundanlage möglich ist.
		Inhalt und Umfang des Energiekonzeptes sind mit dem Gemeinderat und dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) abzusprechen.

Quartierplan-Reglement Seite 4

Gemeinde Gelterkind	len	Quartierplanung "Maren"
Energieeffizienz	2	Die Bauten sind nach der zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Anforderung an die Minergie-Kennzahl (MKZ) für Minergie zu realisieren. Die gesetzlichen Anforderungen sind mindestens einzuhalten.
	Art. 8	Lärmschutz
Lärm-Empfindlich- keitsstufe		Für das Quartierplan-Areal gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES II.
	Art. 9	Gefahrenzonen
Generelle Anforderun- gen	1	In den Gefahrenzonen sind Massnahmen zur Verhinderung von Schäden an Bauten und Anlagen vorzusehen. Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Ereignisse und unter Beachtung der gemäss Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.
Haftungsausschluss	2	Die Haftung des Gemeinwesens für die auf Grund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die auf Grund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen
Gefahrenzone Wasser (mittlere Gefährdung)	3	Als Schutzhöhe gilt das Terrain (bestehend, abgegraben oder aufgeschüttet), welches bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit überschwemmt werden kann, plus 25 cm (maximale Fliesstiefe bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit). Bei geschlossenen Mulden und Terraineinschnitte im Bereich des zu schützenden Objektes gilt der tiefste Punkt des Mulden- bzw. Terraineinschnittrandes als Messbasis. Höhere Fliesstiefen infolge von Einstau bzw. Rückstau sind zu berücksichtigen.
		Bauten und Bauteile unterhalb der Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen und den direkten Auswirkungen bei Hochwasser (Wasserdruck, Nässe Schwemmmaterial) genügen bzw. standhalten. Öffnungen (z.B. Lichtschächte, Fensteröffnungen, Treppenabgänge u. dgl.) unterhalb der potentiellen Hochwasserhöhe sind baulich vor Hochwasser zu schützen.
		Massnahmen zum Schutz durch Hochwassergefährdung sind im Rahmen des Baugesuchs nachzuweisen bzw. darzustellen und zu beschreiben.
Gefahrenzone Rut- schung (geringe Ge- fährdung)	4	Die Ver- und Entsorgungsleitungen zum Gebäude sind so auszubilden, dass sie der Art der möglichen Rutschungsereignisse ohne Leck standhalten.
		Die massgebenden Einwirkungen der Rutschgefahr sind mit einer Baugrunduntersuchung

Quartierplan-Reglement Seite 5

zu ermitteln.

Gemeinde Gelterkinden		Quartierplanung "Maren"		
	Art. 10	Realisierung		
Etappierung	1	Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Sofern die Quartierplan-Überbauung in Etappen realisiert wird, sind die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Aufenthaltseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen etc. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.		
Erstellung und Unter- halt	2	Alle Erschliessungs- und Parkierungsanlagen sowie Grünflächen, Bepflanzungen und Aussenraum-Einrichtungen innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind durch die jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten.		
Parzellenmutationen	3	Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben.		
	Art. 11	Ausnahmen und Abweichungen		
Ausnahmen	1	In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplan-Vorschriften gewähren.		
Voraussetzung für Ausnahmen	2	Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Quartierplanung gemäss Art. 1 vorliegt. Die durch den Quartierplan definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.		
Abweichungen	3	Grössere Abweichungen von der im Quartierplan definierten Gesamtkonzeption dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplan-Vorschriften erfolgen.		
	Art. 12	Schlussbestimmungen		
Dienstbarkeiten bei Parzellierung	1	Bei Parzellenmutationen innerhalb des Quartierplan-Areals gelten daraus entstehende Rechte und Lasten (Dienstbarkeiten) zur Sicherstellung der Realisierung und der Funktionalität der Quartierplanung gegenseitig als erteilt.		
Überwachung des Vollzugs	2	Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.		
Inkrafttreten	3	Die Quartierplan-Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Gelterkinden im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben.		

Quartierplan-Reglement Seite 6

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2017 trat das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Es hat zum Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Es definiert die Ziele sowie wesentliche Begriffe und regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe. Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören sowie Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen und von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offenstehen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, zwischen Objekt- und/oder Subjektsubventionierungen zu wählen. Bei der Objektsubventionierung wird die Einrichtung (z.B. Verein Tagesfamilien) finanziell unterstützt und bei der Subjektsubventionierung die Leistungsbeziehenden (erziehungsberechtige Personen). Die Gemeinde Gelterkinden hat sich für eine Kombination beider Arten entschieden. So wird der Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet weiterhin als «Objekt» subventioniert, während der Besuch von Kindertagesstätten mit Betreuungsgutschriften - nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) der erziehungsberechtigten Personen - unterstützt wird. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung sieht weiter eine Verpflichtung der Gemeinden zu Bedarfserhebungen vor. Der Kanton bleibt wie bisher zuständig für die Bewilligung der Kindertagesstätten.

2. Bedarfserhebung

Vor den Sommerferien 2019 wurde die erste Bedarfserhebung durchgeführt. Die dabei erhobenen Daten dienen der Gemeinde zur Steuerung der notwendigen Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Befragt wurden Eltern mit Kindern bis und mit Primarstufe. Von den 443 versandten Fragebogen sind 183 wieder eingegangen, was einem Rücklauf von gut 41 % entspricht. Das bestehende Angebot wurde als positiv aufgenommen. Aus der Erhebung lässt sich schliessen, dass bereits heute zahlreiche Kinder in Gelterkinden familienergänzend betreut werden mit steigender Tendenz v.a. im Bereich Vorschulalter. Festzustellen war aber auch, dass grundsätzlich ein erweiterter Bedarf an Tagesbetreuung und finanzieller Unterstützung von Familien besteht. Auf dieser Basis hat der Gemeinderat beschlossen, ein neues Reglement auszuarbeiten, das die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung regelt.

3. Erwägungen

Das bestehende Angebot mit der Kombination der Betreuung durch die Organisation Tagesfamilien oberes Baselbiet (VTOB) und dem Mittagstisch für Kindergarten- und Primarschüler soll in der heutigen Form bestehen bleiben. Neu soll aber auch der Besuch von privaten Kindertagesstätten unterstützt werden, weshalb sich der Gemeinderat entschied, im Reglement eine Mischung von objekt- und subjektsubventionierter Unterstützung anzuwenden. Bei der Erarbeitung des neuen Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Gelterkinden hat sich der Gemeinderat an bestehenden und bewilligten Reglementen anderer Gemeinden orientiert. Die nun vorliegende Fassung wurde durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL (BKSD) vorgeprüft. Substanziell mussten keine grösseren Anpassungen vorgenommen werden, sodass nach

der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung die Genehmigung durch die BKSD in Aussicht gestellt wurde.

Zusammenfassung der wichtigsten Reglementsbestimmungen:

- Nicht das steuerbare, sondern das massgebende Einkommen* dient als Bemessungsgrundlage für die Subventionen.
- 20 % des Reinvermögens über CHF 100'000 wird zum Einkommen gezählt.
- Das für die Subvention massgebende Einkommenslimit beträgt CHF 120'000 und ist im Reglement in Art. 8 Abs. 7 festgeschrieben.
- Die konkrete Abstufung der Beiträge werden in der Verordnung festgelegt.
- Das Angebot des VTOB (Verein Tagesfamilien oberes Baselbiet) bleibt weiterhin auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bestehen.
- Der Mittagstisch wird weiterhin objektfinanziert angeboten.
- Das FEB-Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.
- Ein Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Grösse, welche das FEB-Reglement schon eingeführt haben, zeigt, dass mit einem Subventionsvolumen von CHF 25'000 im Budget 2022 gerechnet werden muss.

4. Inhalt der FEB-Verordnung

Auf Verordnungsstufe werden vor allem verwaltungstechnische Details wie z.B. die Art und Weise der Antragsstellung, Grundsätze der Berechnung der Betreuungsgutschriften, Auszahlung usw. geregelt. Wesentlich sind die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sowie der zeitliche Betreuungsanspruch, die ebenfalls auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt werden. In Art. 8 Abs. 7 des FEB-Reglements wird das Einkommenslimit mit CHF 120'000, bis zu welchem Subventionen ausgerichtet werden, festgehalten. In der Verordnung schlägt der Gemeinderat jedoch vor, die Limite in einer ersten Phase auf CHF 100'000 zu begrenzen.

Die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sieht gemäss Anhang 1 der FEB-Verordnung wie folgt aus:

Einkommenskategorie	Massgebendes Einkommen	Höhe der Gutschrift
	[CHF]	[CHF/Stunde]
1	0 – 5'000	9
2	5'001 – 10'000	9
3	10'001 – 15'000	9
4	15'001 – 20'000	9
5	20'001 – 25'000	9
6	25'001 – 30'000	9
7	30'001 – 35'000	9
8	35'001 – 40'000	9

^{*} Als massgebendes Einkommen gilt das effektive Einkommen der Gesuchsteller gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung. Liegt das Reinvermögen gemäss Ziffer 899 der Steuererklärung über CHF 100'000, werden 20 % des über diesem Wert liegenden Betrages hinzugerechnet. Abgezogen wird hingegen der Kinderabzug gemäss Ziffer 750 der Steuererklärung.

Traktandum 5: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

9	40'001 – 45'000	9
10	45'001 – 50'000	8
11	50'001 – 55'000	7
12	55'001 – 60'000	6
13	60'001 – 65'000	5
14	65'001 – 70'000	4
15	70'001 – 75'000	3
16	75'001 – 80'000	2
17	80'001 – 85'000	1
18	85'001 – 90'000	1
19	90'001 - 95'000	1
20	95'001 – 100'000	1
21	über 100'000	0

Vorläufig erhalten Einkommen bis maximal CHF 100'000 Gemeindebeiträge. Der Gemeinderat soll aber die Möglichkeit erhalten, diese Limite bis zum Maximum von CHF 120'000 zu erhöhen, ohne das Reglement ändern und der Gemeindeversammlung vorlegen zu müssen. Mit der bewusst festgelegten, relativ hohen Einkommensgrenze von CHF 120'000, bis zu welcher Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, wollte der Gemeinderat auch dem sogenannten "Mittelstand" bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegenkommen.

Damit Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten erhalten werden können, müssen die Erziehungsberechtigten mindestens zusammen ein Erwerbspensum von 110 % und mehr leisten. Der zeitliche Anspruch wird ebenfalls in der Verordnung definiert. Die Abstufung sieht im Detail gemäss Anhang 2 der FEB-Verordnung wie folgt aus:

Erwerbspensum (zwei Personen im Haushalt)	Erwerbspensum (ein/e Erziehungsberechtigte/r	Maximaler Anspruch von Betreuungsstunden pro
[%]	im Haushalt)	Jahr
[70]	[%]	(10 Stunden/Tag)
110	10	236
120	20	472
130	30	708
140	40	944
150	50	1'180
160	60	1'416
170	70	1'652
180	80	1'888
190	90	2'124
200	100	2'360

5. Antrag

Dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird zugestimmt.

Anhang 1 (auf Seite 28): Beantragtes FEB-Reglement (zur Orientierung)

Anhang 2 (auf Seite 33): FEB-Verordnung (zur Orientierung)

ANHANG 1

Beantragtes Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

(Das nachfolgend abgedruckte Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Reglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt

- ¹ Das FEB-Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Gelterkinden im Früh- und Primarstufenbereich.
- ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an Erziehungsberechtigte und Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

- Die Gemeinde Gelterkinden stellt ein Grundangebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde Gelterkinden verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Familie;
 - c. Finanzielle Eigenständigkeit von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Kindern;
 - d. Minderung von Familienarmut;
 - e. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - f. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung:
 - g. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - h. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - i. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder:
 - b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
 - c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- ² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

- ⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- ⁶ Gefestigte Lebensgemeinschaft: Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- ⁷ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ⁸ Betreuungsgutschriften: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten nach Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausbezahlt werden.
- ⁹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde

Subjektbezogene Beiträge

- ¹ Die Gemeinde leistet subjektbezogene Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
 - a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen;
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

Objektbezogene Beiträge

- ² Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind in Art. 11 FEB-Reglement festgelegt.
- ³ Objektbezogene Beiträge werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Art. 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.
- ² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn
 - a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Gelterkinden nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
 - b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- ³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.
- ⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft.
- ⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung konkretisieren.

B BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

Art. 6 Anspruchsberechtigung

- Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Gelterkinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss Art. 3 Abs. 1 FEB-Reglement betreut wird.
- ² Für den Bezug von Betreuungsgutschriften ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
 - b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
 - c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
 - d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- ³ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der T\u00e4tigkeiten gem\u00e4ss Abs. 2 betr\u00e4gt
 - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 10%
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft mindestens 110%;
- ⁴ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

- Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung zusammen erfasst sind.
- ² Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:
 - a. den Einkünften gemäss Ziffer 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge;
 - b. einem Vermögenszuschlag von 20% des Reinvermögens (Position 899 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 100'000;
- c. abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziffer 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.
- ⁴ Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

- Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 FEB-Reglement sowie dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement.
- ² Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten von mindestens CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.

- ³ Die Betreuungsgutschrift sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Anhang 1 der Verordnung zu diesem Reglement.
- ⁴ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 9.00 pro Stunde und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 geleistet. Liegt das massgebende Einkommen höher, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.
- ⁵ Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 9 FEB-Reglement werden zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁶ Die Höhe der Betreuungsgutschrift wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.
- ⁷ Bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal CHF 120'000 werden Beiträge der Gemeinde ausgerichtet. Die aktuell gültigen Ansätze werden vom Gemeinderat in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.
- ⁸ Die konkrete Abstufung der Beiträge wird in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.
- ⁹ Die Gemeindebeiträge gemäss den Abs. 4 und 5 werden der Teuerung angepasst. Der Teuerungsindex richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2015 = 100 Punkte.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert zehn Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- ² Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung muss innert zwei Jahren seit Bekanntwerden ihres Grundes gestellt werden.
- ⁴ In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

- ¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutschriften für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche
 - a. über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amts verfügen und/oder
 - b. eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben.
- ² Die Details zur Leistungsvereinbarung werden in der Verordnung geregelt.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug des FEB-Reglements in einer Verordnung.

Art. 13 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 14 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 15 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform bzw. in einem bestimmten Betreuungsangebot und auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.

Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten

Das FEB-Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am xx. xxxx 2021.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter: Peter Gröflin Christian Ott

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx. xxxx 2021.

ANHANG 2

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

(Die nachfolgend abgedruckte Verordnung dient zur Orientierung. Die Verordnung wird vom Gemeinderat beschlossen und nicht von der Gemeindeversammlung.)

Der Gemeinderat von Gelterkinden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Art. 1 Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung:

- a. in Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutschriften;
- b. in Tagesfamilien gemäss Leistungsvereinbarung;
- c. für den Besuch des Mittagstisches im Primarstufenbereich mittels Objektfinanzierung.

B KINDERTAGESSTÄTTE

Art. 2 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutschriften ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif-Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweis sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gutschrift notwendigen Daten (Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die Betreuungsgutschrift wird erstmals ab dem Monat ausbezahlt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ⁵ Betreuungsgutschriften können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.
- ⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutschrift ausgestellt.

Art. 3 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 FEB-Reglement einmal jährlich.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Einkommen durch die Gemeinde festgelegt.
- ³ Bei Änderung der finanziellen Verhältnisse, die das massgebende Einkommen um mehr als 25% verändern, wird die Betreuungsgutschrift neu festgelegt.
- ⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungsstunden ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.
- ⁵ Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden,

umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ³ Pro Betreuungstag werden maximal zehn Stunden Betreuung unterstützt.
- ⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutschrift in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

Art. 5 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutschriften werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Beträge unter CHF 10.00 pro Monat werden nicht ausbezahlt.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutschriften direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Gelterkinden direkt abrechnet, werden die Beiträge direkt verrechnet.

Art. 6 Änderung der Verhältnisse

¹ Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevante Änderungen sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
- b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss Art. 6 FEB-Reglement;
- e. das massgebende Einkommen gemäss Art. 7 FEB-Reglement.
- ² Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Gelterkinden innert 10 Tagen nach der Änderung der Gemeinde melden.
- ³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse unterjährig um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Betreuungsgutschriften, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. Ohne unterjährige Veränderung wird der Beitrag der Gemeinde jährlich per 1.7. neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 31.3. des jeweiligen Jahres der Gemeinde einzureichen.
- ⁴ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutschriften höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

Art. 7 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

- ¹ Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;

- b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
- c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutschriften ein;
- d. Sie erbringen die Betreuung in deutscher Sprache und verfügen bei Mehrsprachigkeit über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutschriften dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschriften beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden.

C TAGESFAMILIE

Art. 8 Angebot und finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde Gelterkinden kann mit Tagesfamilienorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen, welche die Angebote, die Anspruchsberechtigungen sowie die finanziellen Beiträge regeln.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten

Die FEB-Verordnung wird per xx. xxxx 2021 in Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Gemeinderat Gelterkinden am xx. xxxxx 2021.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter: Peter Gröflin Christian Ott

Anhang 1

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 7 und 8 FEB-Reglement:

Einkommenskategorie	Massgebendes Einkommen	Höhe der Gutschrift
	[CHF]	[CHF/Stunde]
1	0 – 5'000	9
2	5'001 – 10'000	9
3	10'001 – 15'000	9
4	15'001 – 20'000	9
5	20'001 – 25'000	9
6	25'001 – 30'000	9
7	30'001 – 35'000	9
8	35'001 – 40'000	9
9	40'001 – 45'000	9
10	45'001 – 50'000	8
11	50'001 – 55'000	7
12	55'001 – 60'000	6
13	60'001 – 65'000	5
14	65'001 – 70'000	4
15	70'001 – 75'000	3
16	75'001 – 80'000	2
17	80'001 – 85'000	1
18	85'001 – 90'000	1
19	90'001 - 95'000	1
20	95'001 – 100'000	1
21	über 100'000	0

² Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutschriften geleistet werden, Kontrollen durchführen.

Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 9 FEB-Reglement wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement:

Erwerbspensum	Erwerbspensum	Maximaler Anspruch von Betreu-
(zwei Personen im Haushalt)	(ein/e Erziehungsberechtigte/r im	ungsstunden pro Jahr
[%]	Haushalt)	(10 Stunden/Tag)
	[%]	
110	10	236
120	20	472
130	30	708
140	40	944
150	50	1'180
160	60	1'416
170	70	1'652
180	80	1'888
190	90	2'124
200	100	2'360